

Außenbereichssatzung
„Am Rosenweg“

Die Gemeinde Brannenburg erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB–, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO– folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im M 1:1000.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Rechtswirkungen


- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans als Flächen für Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Es ist eine offene Bauweise nur mit Einzelhäusern zulässig. Pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- (3) Die maximale Wandhöhe der Wohngebäude beträgt 6,50 m (gemessen von OK bestehendem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand und der Dachhaut).

§ 4
Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Am Rosenweg“ der Gemeinde Brannenburg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brannenburg, den 26.05.2026




.....
Christian Zweckstätter, Erster Bürgermeister